

Dieses Blatt erscheint
jeden Mittwoch und Sonnabend.
Abonnementpreis vierteljährlich
bei der Expedition und bei allen
Postanstalten 75 Pfennige.



Insertionspreis
für die einspaltige Zeile 15 Pfg.
Inserate werden für die nächst-
folgende Nummer tags zuvor
bis 12 Uhr erbeten.

Lissaer Kreisblatt.

Heftnummer Nr. 61.

Expedition: Lissa i. P., Schlossstraße 20.
Redaktion, Druck und Verlag von A. Schmähde, Lissa i. P.

Telegramm-Adresse: Kreisblatt Lissa

Nr. 24.

Sonnabend, den 24. März

1917.

Ämtlicher Teil.

Anmeldung der unausgebildeten Landsturm- pflichtigen des Geburtsjahrganges 1899 zur Landsturmrolle.

Sämtliche im Jahre 1899 geborenen Land-
sturmpflichtigen haben sich in der Zeit vom 24.
bis 30. März d. Js. bei den Ortspolizeibehörden
des Kreises (Magistraten oder Distriktskommissaren)
zur Landsturmrolle anzumelden. Leute, die sich
schon früher zur Landsturmrolle gemeldet haben, müssen
dessen ungeachtet ihre Meldung wiederholen.

Das Nichtbefolgen vorstehender Anordnung
wird bestraft.

Die Magistrate, Orts- und Gemeindevorsteher haben
vorstehende Bekanntmachung umgehend und wieder-
holt in geeigneter Weise bekannt zu geben. Ich erwarte,
dies in recht eingehender Weise zu tun, da sich die Fälle
mehren, in denen Meldepflichtige sich in völliger Unkenntnis
der ergangenen Aufforderungen nicht angemeldet haben.

Die Landsturmrollenführer bei den Ortspolizeibehö-
rden haben jeden später erfolgenden Bezug in die
Rollten neu aufzunehmen, jeden etwaigen Abgang in
Spalte Bemerkungen (wann und wohin verzogen) zu
notieren.

Lissa, den 23. März 1917.

Der Landrat.
von Kardorff.

Betrifft: Bekanntmachung zur Regelung des Brot- und Mehlverbrauchs im Kreise Lissa i. P. vom 1. August 1916. (Kreisblatt Nr. 62.)

§ 2 erhält folgende Fassung:

Als Höchstpreise werden festgesetzt:

a) im Großhandel:

Waggenmehl 28,25 Mark für den Doppelzentner

Weizenmehl 37, — Mark " " "

Brutto für Netto ohne Sacke.

b) im Kleinhandel:

a) Waggenmehl 16 Pfg. für das Pfund

b) Weizenmehl 21 Pfg. " " "

§ 7 erhält folgende Fassung:

Der Preis für das 4-Pfundbrot wird auf 55 Pfg. fest-
gesetzt.

Lissa, den 25. März 1917.

Der Landrat.
von Kardorff.

Am Montag, den 26. d. Mts., nachm. 4 Uhr
findet im „Gasthaus Stadt Rom“ in Posen die außer-
ordentliche Hauptversammlung der der Landwirt-
schaftskammer angeschlossenen Vereine statt, in welcher
Vorträge über Strohausschließung in der eingenen Wirtschaft
gehalten werden werden.

Lissa, den 23. März 1917.

Der Landrat.
von Kardorff.

Die Inhaber von Radfahrkarten, bei denen der Geneh-
migungsvermerk des stellv. Generalkommandos 5. Armeekorps
Posen zur Benutzung des Fahrrades nicht durch Angabe des
Swerdes und des Datums vervollständigt ist, haben sich zwecks
Nachholung der Eintragungen bei der zuständigen Polizei-
behörde einzufinden. Inhaber von Radfahrkarten ohne voll-
ständigen Genehmigungsvermerk haben im Betretungsfalle
Einziehung der Karten und eventuell auch die Einleitung
eines strafrechtlichen Verfahrens zu gewärtigen.

Lissa, den 21. März 1917.

Der Landrat.
von Kardorff.

Reichsreisebrotmarken.

1. Mit Rücksicht auf die Gefahr der Fälschung von
Reichsreisebrotmarken hat das Direktorium der Reichsgetreide-
stelle beschlossen, eine Aenderung in der Gestaltung dieser
Marken insofern eintreten zu lassen, als sie künftig einen
Wertpapierunterdruck erhalten, der sich durch einen im grauen
Gelbe stehenden weißen Reichsadler kennzeichnet. Die
Reichsreisebrotmarken in dieser Neugestaltung werden vom
15. März d. Js. ab zur Verwendung gelangen. Um jedoch
ein Ausbrauchen der bisher herausgegebenen Reichsreisebrot-
marken zu ermöglichen, wird für ihre Weiterverwendung eine
Ubergangsfrist bis zum 15. April d. Js. einschließlich ge-
währt. Eine Weiterverwendung über diesen Zeitpunkt hin-
aus wird ausdrücklich untersagt, so daß vom Beginn des
16. April d. Js. ab nur noch die Reichsreisebrotmarken mit
Unterdruck Gültigkeit besitzen.

2. Meine Anordnungen vom 10. Januar 1916 (Kreisbl.
Nr. 82) und vom 19. Januar 1917 (Kreisbl. Nr. 6) werden
auf Anordnung des Landes-Getreide-Amtes wie folgt ergänzt:
Reichsreisebrotmarken, auf die bereits Gebäck oder Mehl
bezogen ist, sind zur Verhütung mißbräuchlicher Verwendung
zu entwerten. Zu diesem Zwecke werden die neuen Reichs-
reisebrotmarken auf der rechten Seite in senkrechter Richtung,
etwa 1 Zentimeter vom Rande entfernt, durchlocht werden.
Bei der Verabsolung von Gebäck und Mehl haben die
Bäcker, Händler, Gast- und Schankwirte usw. sofort nach Em-
pfangnahme der Reichsreisebrotmarke den rechts von der Durch-
lochung befindlichen Teil der Marke abzutrennen. In Gast-
und Schankwirtschaften hat die Abtrennung nicht durch die
Bedienung, sondern durch die Person zu erfolgen, die das
Gebäck an die Bedienung ausgibt. Der abgetrennte kleine
Teil braucht nicht aufbewahrt zu werden.

Lissa, den 21. März 1917.

Der Landrat.
von Kardorff.

Bekanntmachung

Nr. 2. 1/3. 17. R. R. A.,

betreffend Höchstpreise für Eichenrinde, Fichtenrinde und zur Gerbstoffgewinnung geeignetes Kastanienholz.

Vom 20. März 1917.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851, in Verbindung mit dem Gesetz vom 11. Dezember 1915 (R.-G.-Bl. S. 813) — in Bayern auf Grund der Allerhöchsten Verordnung vom 31. Juli 1914 — des Gesetzes betreffend Höchstpreise vom 4. August 1914 (R.-G.-Bl. S. 339) in der Fassung vom 17. Dezember 1914 (R.-G.-Bl. S. 516) der Bekanntmachungen über die Aenderungen dieses Gesetzes vom 21. Januar 1915 (R.-G.-Bl. S. 25), vom 23. September 1915 (R.-G.-Bl. S. 603) und vom 23. März 1916 (R.-G.-Bl. S. 183), ferner der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 in Verbindung mit den Ergänzungsbekanntmachungen vom 3. September 1915 und vom 21. Oktober 1915 (R.-G.-Bl. S. 54, 549 und 684) mit dem Bemerkten zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß Zuwiderhandlungen nach den in der Anmerkung**) abgedruckten Bestimmungen bestraft werden, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (R.-G.-Bl. S. 603) untersagt werden.

§ 1.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung betroffen werden:

1. Eichenrinde,
2. Fichtenrinde,
3. Holz der zahmen Kastanie (soweit es zur Gerbstoffgewinnung dient), ganz oder zerkleinert.

§ 2.

Höchstpreise.

1. Der Verkaufspreis für den Zentner (50 Kg.) darf höchstens betragen bei:

- a) Eichenrinde
im Alter bis zu 20 Jahren . . . 13,00 M.
im Alter von mehr als 20 bis zu 30 Jahren . . . 10,00 M.
im Alter von mehr als 30 bis zu 40 Jahren . . . 7,00 M.
- b) Fichtenrinde . . . 8,00 M.
- c) Holz der zahmen Kastanie (soweit es zur Gerbstoffgewinnung dient)
von mindestens 7 cm Spaststärke . . . 2,00 M.
von weniger als 7 cm Spaststärke . . . 1,50 M.

Diese Preise sind frei Eisenbahnwagen oder Schiff der Verladestation oder, falls die Anlieferung durch Fuhrwerk erfolgt, frei Lager des Käufers oder frei Gerberei oder Rohmühle und für Barzahlung berechnet; sie schließen bei Eichenrinde die Kosten des Bündelns ein.

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer die festgesetzten Höchstpreise überschreitet;
2. wer einen anderen zum Abschluß eines Vertrages auffordert, durch den die Höchstpreise überschritten werden oder sich zu einem solchen Vertrage erbietet;
3. wer einen Gegenstand, der von einer Aufforderung (§ 2, 3 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise) betroffen ist, heileilichschafft, beschädigt oder zerstört;
4. wer der Aufforderung der zuständigen Behörde zum Verkauf von Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, nicht nachkommt;
5. wer Vorräte an Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, den zuständigen Beamten gegenüber verheimlicht;
6. wer den nach § 5 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

Bei vorsätzlichen Zuwiderhandlungen gegen Nummer 1 oder 2 ist die Geldstrafe mindestens auf das Doppelte des Betrages zu bemessen, um den der Höchstpreis überschritten worden ist oder in den Fällen der Nummer 2 überschritten werden sollte; übersteigt der Mindestbetrag zehntausend Mark, so ist auf ihn zu erkennen. Im Falle mildernder Umstände kann die Geldstrafe bis auf die Hälfte des Mindestbetrages ermäßigt werden.

In den Fällen der Nummern 1 und 2 kann neben der Strafe angeordnet werden, daß die Verurteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekanntgemacht ist; auch kann neben Gefängnisstrafe auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

**) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtig, unrichtig oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft, auch können Vorräte, die beschlagnahmt sind, im Urteil für dem Staat verfallen erklärt werden. Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt. Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtig oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft, wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

2. Erfolgt der Ankauf frei Abfuhrplatz am Gewinnungsort, so verringert sich der Höchstpreis:

- a) bei Eichenrinde und Fichtenrinde
um 1,50 M. für weniger als 5 Km. Abfuhrstrecke,
" 2,50 " " 5 bis 10 " "
" 3,00 " " mehr als 10 " "
- b) bei Kastanienholz
um 0,20 M. für weniger als 10 Km. Abfuhrstrecke,
" 0,30 " " 10 und mehr " "

Unter Abfuhrstrecke ist die Fahrstrecke zu verstehen, die das Fuhrwerk vom Lagerplatz am Gewinnungsort bis zum Bestimmungsort zurückzulegen hat. Kommen für die Abfuhr mehrere Wege wahlweise in Betracht, so ist die Entfernung auf dem guten Fahrwege maßgebend. Als Bestimmungsort gilt die nächste für den Käufer in Betracht kommende Verladestation, sofern nicht die unmittelbare Beförderung durch Fuhrwerk zu seinem Lager oder zu der Rohmühle geringere Gesamtkosten ergibt.

3. Wird die Rinde auf dem Stamm verkauft, so sind von den unter Ziffer 1 angegebenen Verkaufspreisen außer den gemäß Ziffer 2 zu berechnenden Abzügen noch die notwendigen Kosten für Schäl- und Bündelabzüge zu ziehen.
4. Für das Schneiden, Hacken und Brechen der Rinde darf nicht mehr als fünfzig Pfennig, für die Zerkleinerung der Rinde zu Bohle nicht mehr als eine Mark für den Zentner (50 Kg.) hinzugezählt werden.
5. Mischen der Rinde oder Bohle ist nur mit Zustimmung des Käufers gestattet. Die Preisfestsetzung regelt sich dann nach dem Verhältnis der zur Mischung gelangten Sorten.

Der Höchstpreis versteht sich für trockene, gesunde gesägte, nicht durch Feuchtkleit oder ähnliche Einflüsse beschädigte Rinde und für gesundes Holz. Für Ware geringerer Güte muß der Preis entsprechend niedriger sein zur Vermeidung der durch die Bekanntmachung gegen übermäßige Preissteigerung vom 23. Juli 1915 (R.-G.-Bl. S. 467) in Verbindung mit der Bekanntmachung, betreffend Ergänzung dieser Bekanntmachung vom 22. August 1915 (R.-G.-Bl. S. 514), vom 23. September 1915 (R.-G.-Bl. S. 603) und 23. März 1916 (R.-G.-Bl. S. 183) angeordneten Strafen.

§ 3.

Mengenfeststellung, Vertrags- und Zahlungsbedingungen.

1. Das Gewicht der Rinde, der Bohle oder des Kastanienholzes ist durch Wiegen festzustellen. Das Gewicht der Dedern, Stangen und anderen Verladegeräte ist getrennt festzustellen und abzuziehen.

- a) Erfolgt die Verladung mit der Eisenbahn, so ist der Wagen auf der Verladestation vor und nach dem Beladen zu wiegen; hat die Verladestation keine Eisenbahnwaage, so haben die Wiegungen auf einer anderen Station zu erfolgen.

- b) Erfolgt die Verladung zum Lager, zur Rohmühle oder zur Gerberei durch Fuhrwerk, so ist das Gewicht am Orte der Ablieferung durch Wiegen des Wagens vor und nach dem Entladen auf einer geeigneten Waage festzustellen.

- c) Erfolgt die Verladung auf dem Wasserwege, so ist das Gewicht am Orte der Verladung in das Schiff durch Bewiegen auf einer geeigneten Waage festzustellen.

2. Erfüllungsort ist bei Verträgen gemäß § 2 Ziffer 1 der Ort der Ablieferung (Eisenbahnwagen oder Schiff; bei Anfuhr durch Fuhrwerk das Lager des Käufers oder der Gerberei oder Rohmühle); bei Verkäufen gemäß § 2 Ziffer 2 der Abfuhrplatz am Gewinnungsort.

Bei Verkäufen von Rinde (ganz oder zerkleinert) gemäß § 2 Ziffer 2 hat der Verkäufer bis zur Abfuhr, längstens bis zum Ablauf des 60. Tages nach der Uebernahme, für pflegliche Behandlung und sachgemäße Aufbewahrung zu sorgen und die Gefahr für Verschlechterung durch nicht pflegliche Behandlung oder unsachgemäße Aufbewahrung zu tragen, es sei denn, daß er dem Käufer eine schuldhaftige Verzögerung der Abfuhr nachweist.

3. Neben den Höchstpreisen dürfen angerechnet werden:

- a) die reinen Frachtkosten notwendiger Verladung mit der Bahn oder auf dem Wasser sowie die notwendigen Kosten des in diesem Paragraphen vorgeschriebenen Wiegens;

- b) Zinsen bei Stundung des Kaufpreises. Ist der Kaufpreis gestundet worden, so dürfen bis zu zwei vom Hundert Jahreszinsen über Reichsbankdiskont hinzugezählt werden.

4. Jeder Verkäufer ist verpflichtet, dem Käufer der von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände auf dessen Verlangen bei Ablieferung eine schriftliche Aufstellung über die von ihm gemäß § 2 Ziffer 1 und 4 berechneten Preise und Unkosten auszuhandigen.

Diese Bestimmung gilt nicht für Verkäufe der Vertheilungsgesellschaft (Kriegslebensmittellieferungsgesellschaft).

Anmerkung: Andere als die unter Ziffer 3 aufgeführten Kosten dürfen also nur insoweit angerechnet werden, als der Verkaufspreis bei ihrer Hinzurechnung den Höchstpreis nicht überschreitet.

Der Umsatzstempel ist im Höchstpreis einbezogen.

§ 4.

Verpflichtung zur Führung von Lagerbüchern.

Jeder Händler der von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände ist zur Führung eines Lagerbuches verpflichtet, welches den Tag des Einkaufs, Name und Wohnsitz des Verkäufers, Name und Wohnsitz des Käufers, Art, Menge und Einkaufspreis richtig feststellen muß.

Personen oder Firmen, von denen die von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände für fremde Rechnung eingelagert oder verarbeitet werden, z. B. auch im Lohn betriebe Schmieden oder Extraktfabriken, sind ebenfalls zur Führung eines Lagerbuches verpflichtet. Aus dem Lagerbuch muß Name und Wohnsitz des Eigentümers der Ware, sowie ihre Menge und Art und der Tag ihres Eingangs ersichtlich sein.

§ 5.

Zurückhalten von Vorräten.

Das Zurückhalten von Vorräten ist sofortige Enteignung gemäßen, vorbehaltlich der dafür angedrohten Strafen.

§ 6.

Meldepflicht.

Die Kriegs-Rohstoff-Abteilung (Meldestelle für Leder und Lederrohstoffe, Berlin W. 9, Budapestter Straße 11/12) des Reichsministers des Kgl. Preuß. Kriegsministeriums kann Bekanntmachungen über die von der Bekanntmachung betroffenen Gegenstände verlangen.

§ 7.

Ausnahmen.

Die Kriegesleder-Aktiengesellschaft darf beim Verkauf der von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände die durch 1 und 2 festgesetzten Preise überschreiten.

§ 8.

Anfragen, Anträge, Ausnahmen.

Alle Anfragen und Anträge, die diese Bekanntmachung betreffen, sind an die Meldestelle für Leder und Lederrohstoffe der Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Berlin W. 9, Budapestter Straße 11/12, zu richten. Die Entscheidung behält sich der unterzeichnete zuständige Militärbefehlshaber vor.

§ 9.

Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 20. März 1917 in Kraft.

Gleichzeitig wird die Bekanntmachung Nr. Ch. II. 1/1. d. R. M. A., betreffend Höchstpreise für Eisenrinne, Fichtenrinne und zur Gerbstoffgewinnung geeignetes Kastanienholz vom 15. Februar 1916 aufgehoben.

Posen, den 14. März 1917.

Der Stellvertretende Kommandierende General
V. Armeekorps.

von Bock und Polach.

Auf Grund des § 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 (R.-G. S. 451) in Verbindung mit dem Reichsgesetz vom 11. Dezember 1915 (R.-G. S. 813) wird hiermit folgendes angeordnet:

§ 1. Privatpersonen ist die Ein- und Ausfuhr von Pferden über die Landesgrenze von und nach dem Generalgouvernement Warschau verboten, sofern sie nicht zur Einfuhr nach Deutschland die Genehmigung des Verwaltungschefs beim Generalgouvernement Warschau und zur Ausfuhr aus Deutschland die des Reichskamms des Innern nachweisen.

§ 2. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden, sofern die bestehenden Gesetze keine höhere Freiheitsstrafe bestimmen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre, bei Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

§ 3. Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Posen, den 7. Februar 1917.

Der Stellvertretende Kommandierende General
V. Armeekorps.

von Bock und Polach.

Vorstehende Verordnung bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntnis.

Bisfa, den 9. März 1917.

Der Landrat.

von Kardorf.

I.

Die diesseitige Anordnung vom 18. Februar 1916, betreffend die Verbreitung von Druckschriften, die dem § 6 des Reichsgesetzes über die Presse vom 7. Mai 1874 nicht entsprechen, wird hierdurch aufgehoben.

II.

Auf Grund des § 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 (R.-G. S. 451) in Verbindung mit dem Reichsgesetz vom 11. Dezember 1915 (R.-G. S. 813) wird im Interesse der öffentlichen Sicherheit folgendes bestimmt:

§ 1.

Die Herstellung einer Druckschrift ohne die im § 6 des Gesetzes über die Presse vorgeschriebenen Merkmale der Namen und Wohnorte des Druckers und des Verlegers oder Herausgebers ist verboten. Ferner ist verboten, Druckschriften ohne die genannten Merkmale auf irgend eine Weise, sei es als Bote, Bettelverteiler, Kolporteur oder sonstwie zu verbreiten.

§ 2.

Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung werden, sofern die bestehenden Gesetze keine höhere Freiheitsstrafe bestimmen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre, beim Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

In gleicher Weise werden bestraft Personen, bei denen Druckschriften der vorbezeichneten Art gefunden werden, sofern aus den Umständen, insbesondere der Anzahl der vorgefundenen Stücke, auf die Absicht einer Verbreitung geschlossen ist.

§ 3.

Diese Anordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Posen, den 23. Februar 1917.

Der Stellvertretende Kommandierende General
V. Armeekorps.

von Bock und Polach.

Vorstehende Anordnung bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntnis.

Bisfa, den 9. März 1917.

Der Landrat.

von Kardorf.

Beachtung und Erhaltung der Marksteine.

Es ist wiederholt vorgekommen, daß trigonometrische Marksteine und die über ihnen errichteten Holzgerüste durch Unvorsichtigkeit beschädigt oder auch mutwillig zerstört worden sind. Mit Rücksicht auf die große Bedeutung, welche die trigonometrischen Punkte sowohl für militärische Zwecke wie auch für das militärische Interesse haben, nehme ich hiermit Veranlassung, an die Besitzer von solchen Grundstücken, auf denen trigonometrische Punkte errichtet worden sind, sowie an die Ortsvorsteher, Gendarmen, Wegemeister und Gemeindevorstände die Aufforderung zu richten, über die Erhaltung der Marksteine zu wachen und mir jeden Fall einer Beschädigung ungefäumt zur Anzeige zu bringen, damit die Schuldigen zur gesetzlichen Bestrafung gezogen werden können.

Die Marksteinschutzfläche, d. i. die kreisförmige Bodenfläche von 2 qm um den Markstein, darf vom Pfluge nicht berührt werden. (Vergl. § 2 der Anweisung vom 20. Juli 1878, betreffend die Errichtung und Erhaltung der trigonometrischen

irgeld zu Hause sammeln und liegen zu lassen

wegen der Gefahr des Abhandenkommens und wegen des Zinsverlustes,

weil in 2 1/2 jähriger Kriegsbauer der untrügliche Beweis erbracht ist, daß man im Bedarfsfalle gegen Kriegsanleihe immer Geld haben kann,

für die Allgemeinheit, weil unsre Feinde aus der Verzweiflung Schwachmütiger stets von neuem die Hoffnung schöpfen, uns unterzukriegen.

Was folgt daraus?

Klug, vorsichtig und nützlich handelt nur, wer sein ganzes Geld in Kriegsanleihe anlegt.

Marksteine.) Zuwerdhandlungen werden nach § 370, 1 des R.-Str.-G.-B. mit Geldstrafe bis zu 150 M. bestraft.

Durch das Umpflügen und Eggen der Marksteinich-
flächen entstehen die vielen Verrückungen und Beschädigungen
der Marksteine; mit der geringsten Verschlebung ist aber der
Punkt zerstört und kann nur unter Aufwendung von erheb-
lichen Kosten von Technikern der Landesaufnahme wieder her-
gestellt werden. Die Zerstörung von trigonometrischen Punkten
der Preussischen Landesstrangulation fällt unter § 304 des R.-
Str.-G.-B. (Gegenstand der Wissenschaft) und wird mit Geld-
strafe bis 900 M. oder mit Gefängnis bis zu zwei Jahren bestraft.

Lissa, den 16. März 1917.

Der Landrat.
von Kardorff.

Der Gendarm a. Pr. Saniß, Standort Reisen, ist vom
11. März 1917 ab als berittener Gendarm in der 5. Gen-
darmrie-Brigade angestellt worden.

Lissa, den 19. März 1917.

Der Landrat.
von Kardorff.

Frei verkäuflich
Salmiak-Schmier-Wasch-Pasta.
Hervorragende Reinigungs-, Wasch-
und Schaumkraft, hergestellt unter
Aufsicht eines langjährigen Chemikers.
Zu gebrauchen wie jede andere
Schmierseife. Keine ton- oder kitt-
haltige.

Reintner 39,50 Mk., 1/2 Lit. 20,50
Mk. per Frachtgut ab Lager Berlin
oder Hamburg. Bei Bahnversendungen
Kasse im voraus erbeten. Auf Wunsch
per Post, Emaille-Eimer 9 1/2 Pfd.
Brutto 6,50 Mk. Nachnahme. Lief-
erung solange Vorrat.

Verandgeschäft E. Minden,
Hamburg 13, Grindelweg 2a.

Meine

Rasierapparat-Klingen

aus Uhrfederstahl rasieren
auf das glätteste.

Paul Kleiber,
Kaiser-Wilhelm-Strasse 2.

Hilfswachtmann.

Einen alleinziehenden, älteren
kräftigen, polnisch sprechenden
Mann zu 5 Kriegsgefangenen
mit Belohnung und Lohn sucht
für bald

Freigut Nipter
bei Meseritz (Posen).

Bruteier

von meiner langjährig bewährten
Spezialzucht Michener Kuckuckshenker,
bestes Wirtschaftshuhn der Gegen-
wart, verkauft das Stück für 30 Pf.

Emil Stellmacher, Wollskirch.

Gänse-Bruteier lauff

zu hohen Preisen

Richard Strauch
anwesend am 28. März bei Jtski,
Markt.



Verkauf.

Mittelstarke

Ruh

mit 14 tägigem
Ruhstall steht zum

Kaiser-Friedrich-Strasse 21.

Frostbeschädigte Kartoffeln.

Die Reichskartoffelstelle gibt bekannt:

Da infolge der diesjährigen Witterung zu befürchten
ist, daß die in den Mieten überwinterten Kartoffeln zum
Teil angefaulen und frostbeschädigt sind, wird es erbeten,
wenn diese für die menschliche Ernährung nicht geeignet
sind, Kartoffeln des Brennereien zu überweisen. Es versteht
sich, daß hierdurch das Kartoffel-Kontingents-
Brennereien nicht vergrößert werden darf, daß vielmehr
Kommunalverbände im Hinblick auf die große Knappheit
Speisefartoffeln nicht nur berechtigt, sondern verpflichtet
sind für die dem Brennereien überwiesenen frostbeschädigten
angefauten Kartoffeln gesunde Speisefartoffeln aus
Beständen zurück zu verlangen. Die Festsetzung von
Preisen für die überwiesenen Kartoffeln muß im Wege freier
Einbarung erfolgen.

**Bringt Eure Goldsach
zur Goldankaufsstelle**

Beschaffung von Saatkartoffeln.

Wir sind mit Deckung des Bedarfs an Saatkartoffeln der westlichen
Provinzen und süddeutschen Bundesstaaten beauftragt.

Als Saatkartoffeln gelten alle Kartoffeln, welche sortenrein, gesund
unbeschädigt, mit der Hand oder Maschine verlesen sind. Es werden auch
kleine Partien von unseren Aufkäufern angekauft.

Die Preise für diese Saatkartoffeln wurden von sämtlichen land-
wirtschaftlichen Berufsvertretungen des deutschen Reiches wie folgt be-
einbart:

A. Frühkartoffeln.

1. für Julinieren, Sechswochen-Kartoffeln, Atlanta, Ovale, Frühe Blau
und Mühlfäuler 11 Mk. per 50 kg
2. für Odenwälder blaue, Kaisertrone, frühe Rote 10 Mk. per 50 kg
3. für Ella, Alma, Fürstentrone, Weltwunder und
gleichwertige mittelfrühe Sorten 9 Mk. per 50 kg

B. Mittelspäte und späte Kartoffeln.

4. für mittelspäte und späte Kartoffeln 7 Mk. per 50 kg
- Da die Bestellung im Westen und Süddeutschland bedeutend früher
als bei uns beginnt, die Kartoffeln außerdem noch einen längeren Trans-
port durchzumachen haben, so können Aufkäufe nur bis zum 15. April
vorgenommen werden. Schnelligste Anmeldung bezw. Verkauf ist daher
geboten.

Aufkäufe werden nicht durch uns, sondern durch die von uns beauf-
tragten Genossenschaften und Händler vorgenommen.

Die Beschaffung der dringend nötig gebrauchten Saatkartoffeln liegt
im Interesse der Volksernährung des nächsten Jahres.

Landwirtschaftskammer für die Provinz Posen in Posen.
von Treskow.

Die Kreissparkasse Lissa
nimmt
Zeichnungen
auf die 6. Kriegsanleihe

gebührenfrei entgegen.

Um auch für kleinere Beträge die Beteiligung in noch höherem Grade
als bisher zu ermöglichen, gibt die Kreissparkasse auch Anteilsscheine in
Abschnitten von 10, 20 und 50 Mark aus, die auf den Namen einer be-
stimmten Person ausgestellt werden.

Kreissparkasse.

Die Spar- und Kredit-Genossenschaft

e. G. m. u. G. zu Lissa, Baderstraße 27

nimmt Zeichnungen auf die
6. Kriegsanleihe
gebührenfrei entgegen.

Sonderausgabe zum
Lissaer Kreisblatt.

Sonnabend, den 24. März 1917.

Druck und Verlag von A. Schmädicke, Lissa i. P.

